



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

XXII. GP.-NR

6/AB

2003 -02- 17

zu 1/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: 20.004/0-VI/B/8/03

Wien, 10. FEB. 2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1/J der Abgeordneten Mag. Maier und GenossInnen**, wie folgt:

Fragen 1, 4, 8 und 14:

Die vom Bundesministerium f. soz. Sicherheit u. Generationen durchgeführten Erhebungen haben anhand der vorgelegten Unterlagen ergeben, dass es sich bei dem gegenständlichen Produkt nicht um ein Medizinprodukt handelt, weil es nach der vom Hersteller angegebenen Zweckbestimmung nicht unter die Definition eines Medizinproduktes fällt. Damit sind die Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes in diesem Fall nicht anwendbar. Das Produkt unterliegt unter sicherheitstechnischen Aspekten den einschlägigen elektrotechnischen Bestimmungen.

Frage 2:

Nach den uns vorliegenden Informationen gibt es bislang keinen Hinweis, dass das Produkt nicht den elektrotechnischen Vorschriften entspricht.

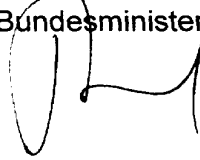
Frage 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 13 und 15:

Es wurden Erhebungen durch die zuständigen Landesbehörden eingeleitet; das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wurde kontaktiert. Das Produkt und die vorliegenden Unterlagen, einschließlich eines Zertifikates einer akkreditierten Stelle, wurden zur weiteren Klärung hinsichtlich der Erfüllung elektrotechnischer Vorschriften an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt.

Frage 11:

Das Produkt unterliegt nicht dem Medizinproduktegesetz. Aus diesem Grund ist eine Beurteilung des Inhaltes der Grundschulung aus Sicht des Medizinproduktegesetzes nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'O' followed by a horizontal line and a vertical stroke, resembling the initials 'OH'.